

Zeitschrift: Der Schweizer Freidenker
Herausgeber: Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 3 (1917)
Heft: 14

Artikel: Religiöse Erziehung der bevormundeten Unmündigen
Autor: J. O.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-406904>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mation, deren vierhundertste Jahresfeier in diesen Monaten begangen wird, die katholische eucharistische Lehre abgelehnt und das Brot nur als Sinnbild, nicht als wirkliche Gottesgestalt, gelten lassen. Alle natürlich und wissenschaftlich Denkenden, nach deren vollendeter Überzeugung der Geist — und ein Geist müsste doch auch Gott sein — nur in einem lebenden Gehirn, nicht in einem Brotscheibchen existieren kann, müssen um so mehr diese päpstliche Lehre ablehnen. Man kann es daher nur mit tiefstem Bedauern lesen, wenn geschrieben wird: „Für diesen Glauben sind wir bereit, Blut und Leben hinzugeben“. Denn in diesem Satze liegt eine fanatische Kampfansage um einer unerweislichen Glaubenslehre willen.

Wenn wir freier Denkenden die ruhige Besonnenheit aufgeben wollen, dann können auch wir uns für unsere Weltanschauung ereifern und erhitzen. Auch unsere Freiheit des natürlichen Glaubens ist durch die schweizerische Bundesverfassung garantiert. Auch unsere heiligsten Gefühle empören sich, wenn im 20. Jahrhundert noch die mittelalterlichsten, der modernen Erkenntnis widersprechendsten Lehren uns in allzu provokatorische Art unter die Nase gerückt werden. Wenn wir dann so antworten wollten, wie man ins Horn stösst, wohin kämen wir? Wieder zum Glaubenskriege, dem unsinnigsten aller Kriege. Wir würden daher wünschen, die schweizerischen Jungklerikalen möchten es nicht allzu bunt treiben und uns verschonen mit Lichterprozessionen, neuen Klöstern und den Jesuiten. Wir haben bereits Geistlichkeit mehr als genug in der Schweiz.

Religiöse Erziehung der bevormundeten Unmündigen.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (Art. 378 Abs. 3 ZGB) in seiner heutigen freiheitlichen Anschauung hat die Verfügung über die religiöse Erziehung des bevormundeten Unmündigen der heimatischen Vormundschaftsbehörde übertragen. Das freie Entscheidungsrecht des Vormundes erleidet hier eine Einschränkung. Die Wohnsitzbehörde ist aber berechtigt, gegen den Entscheid der Heimatbehörde bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen, wenn sie mit der Schlussnahme die Interessen des Bevormundeten verletzt erachtet. Der Inhalt des religiösen Erziehungsrechtes ist die Befugnis, das Mündel überhaupt nach den Grundsätzen einer Religion zu erziehen, die einmal angefangene Erziehung beliebig nach den Grundsätzen einer andern Religion umzuwandeln und hierin fortzusetzen. Ein weiterer Ausfluss des unumschränkten Erziehungsrechtes in religiöser Hinsicht ist die absolute Freiheit des Inhabers der elterlichen bzw. vormundschaftlichen Erziehungsgewalt, die Kinder in einen religiösen Unterricht zu schicken, wohin und wie lange er will, auch ohne dass er selbst dieser Konfession angehört, ihnen einen konfessionslosen Unterricht erteilen zu lassen oder sie von jedem religiösen Unterricht fern zu halten. Sache der Religionsgenossenschaft ist es dann zu entscheiden, ob die Erziehungsmethode ihrer Angehörigen mit den Pflichten eines Mitgliedes vereinbar sei. Es kann sich ferner auch nur um einzelne Massnahmen handeln, wie z. B. Häufigkeit des Besuches des Gottesdienstes, Teilnahme an religiösen Handlungen und Veranstaltungen, wie Beichte, Abendmahl, Konfirmation, Firmung etc. Der Inhaber der elterlichen Gewalt ist den Schul- und Kirchenbehörden über die Gründe seiner Entschliessung keine Rechenschaft schuldig, er kann das Kind ohne weiteres dispensieren lassen. — Das Bundesgericht hat entschieden, dass dem Inhaber des vormundschaftlichen religiösen Erziehungsrechtes die gleiche Freiheit in der Ausübung dieses Rechtes zukommt, wie den Eltern selbst; dass ein Kind, das bereits einer religiösen Erziehung in der Richtung eines bestimmten Bekenntnisses teilhaftig war, später während der Vormundschaft in einem andern Glauben erzogen werden kann. (Bundesgerichtliche Entscheide, Bd. XXIII S. 1491, XXXVII, I. Teil 3. Heft S. 365 ff). — Wird das Mündel zu einem religiösen Kultus gezwungen, der sein geistiges und körperliches Wohl gefährdet, so wird sich eine Beschwerde erfolgreich begründen lassen. — Mit Vollendung des 16. Altersjahres wird das Mündel „glaubensmündig“, d. h. es kann über sein religiöses Bekenntnis selbständig entscheiden. Der vormundschaftliche Wille bedeutet für das Mündel von da an nunmehr eine moralische Ermahnung ohne rechtlichen Zwang. — Verträge über Bestimmungen oder Verpflichtungen religiöser Natur sind ungültig, da auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht verzichtet werden kann.

J. O.

Das fromme Armeekommando.

Die Todesanzeige, die das Armeekommando über den Tod des Kommandanten der 2. Division erlassen hat, beginnt mit den Worten: „Gott, der Herr über Leben und Tod, hat plötzlich abberufen den Herrn Oberstdivisionär de Loys-Treytorrens, Kommandant der 2. Division.“

Wir knüpfen daran die Frage, ob dem Armeekommando nicht so viel Takt gegenüber anders denkenden Heeresangehörigen zugemutet werden kann, als dass es seine Veröffentlichungen in einseitigem Geiste einer bornierten Clique, deren Ansichten durch die Wissenschaft und die Erfahrung längst widerlegt worden sind, abfasst.

Glaubt etwa das Armeekommando, dass die Dienstfreudigkeit der Soldaten dadurch gehoben werde, wenn sie sehen müssen, wie jenes Ansichten einer Religionskaste, die mit dem Heeresdienst gar nichts zu tun haben, zur Schau trägt und sich dadurch zur Proselytenmacherin herabwürdigt.

Man braucht sich da nicht mehr zu wundern, wenn von welscher Seite der Vorwurf gemacht wird, unser Armeekommando zerflüsse in Servilismus nach „Oben“, und wer damit gemeint ist, braucht nicht erst ausgesprochen zu werden, beginnen und endigen doch alle Elaborate von jener Seite mit der abgedroschenen Phrase, die sich, wie es scheint, das Armeekommando nun auch zu eigen gemacht hat.

Wir glauben im Namen aller schweizerischen Freidenker zu sprechen, wenn wir uns gegen diese Bigotterie des Armeekommandos verwahren und fordern, dass sich das Armeekommando in seinen Äusserungen halte in dem durch die Bundesverfassung vorgezeichneten Rahmen der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Der „Basler Vorwärts“ schreibt zu derselben Angelegenheit treffend:

Die frommen Herren in Bern. Das Armeekommando leitet die amtliche Todesanzeige für Oberstdivisionär de Loys — mit fettem Trauerrand in den bürgerlichen Blättern erschienen — folgendermassen ein: Gott, der Herr über Leben und Tod, hat plötzlich in die Ewigkeit abberufen . . . Wir meinen, eine amtliche Anzeige, betreffe sie nun auch einen Todesfall, habe religiös vollständig neutral zu sein und müssen entschieden dagegen protestieren, dass das Armeekommando auf Kosten des Staates eine Phrase hinsetzt, an die schliesslich auch die bezahlen müssen, die anderer Weltanschauung sind und denen sie zudem wider den Geschmack geht. Wir wissen zwar wohl, dass man in Bern eine andere Auffassung vertritt: Bei einem Viehseuchenbeschluss oder ähnlicher passender Gelegenheit empfiehlt der Bundesrat seine getreuen lieben Mit eidgenossen dem Schutze des Allmächtigen. Der Aufruf an das Volk im August 1914 konnte ohne diesen frommen Schwanz auch nicht auskommen und besonders in der Nähe der „obersten Heeresleitung“ soll es Leute geben, die sich nicht genug tun können, unter den Wehrmännern fromme Einfalt zu entwickeln, nicht genug, dass man für die höchst überflüssige Institution der Hauptmannsold beziehenden Feldprediger Tausende von Franken auswirft, die man für soziale Zwecke nutzbringend anlegen könnte. Wir halten dafür, es wäre endlich an der Zeit, auf der ganzen Linie Abhilfe zu schaffen. Oder orientiert man sich gewissen Ortes bei dem, der sich so auszudrücken beliebt, dass sein Volk den Sieg dem lieben Gott, den Motorbatterien und dem General X verdanke? Es wäre, nachdem das Kirchentum im Kriege derart Fiasko gemacht hat, dringend geboten, auch bei uns mit dessen Phrasen aufzuräumen, besonders aber bei allen amtlichen Erlassen und Publikationen. F.

Verschiedenes.

Die Friedensnote des Papstes. Man hat es so ganz verlernt, an reine Beweggründe in der Diplomatie zu glauben, dass man auch die Friedensnote des Papstes, der ja, wie die „Neue Zürcher Nachrichten“ sagen, ein gewiegter Diplomat ist, nicht ohne den Gedanken hinnehmen kann: Was steckt dahinter?

Die voraussichtliche Erfolglosigkeit des Unternehmens würde an dessen sittlichem Werte natürlich nichts ändern, wenn es, wie vorgegeben wird, reiner Menschenliebe entsprang. Sollte aber ein allfälliger Erfolg im Sinne päpstlicher Machtpolitik ausgebeutet werden, was zu vermuten nach dem, was man nun während der drei Kriegsjahre aus der katholischen Presse vernahm, a usserordentlich nahe liegt, so dürfte man den Misserfolg der päpstlichen Friedensdiplomatie nicht allzusehr zu bedauern haben. Wir wollen nicht urteilen, können uns aber des Gefühls nicht erwehren, das päpstliche Friedensangebot sei ein Pandorageschenk: man weiss nicht, wess sich zu versehen. B.

Ein Kulturbild aus dem Kanton Uri. Vor einiger Zeit starb in einer Gemeinde des Kantons Uri einem Abonnenten dieses Blattes der